

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0175-I/A/15/2015

Wien, am 15. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 5045/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter**  
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

Ja, ich bin darüber informiert.

**Fragen 2 bis 8:**

Es bestehen klare gesetzliche Regelungen im Tierschutzgesetz und den darauf beruhenden Tierhalteverordnungen. Diesbezüglich ist keine Verschärfung geplant. Die in § 38 Tierschutzgesetz (TSchG) festgelegten Verwaltungsstrafen erscheinen hinreichend hoch: Vorgesehen ist bei Verstößen gegen das Verbot der Tierquälerei (§ 5 TSchG) eine Geldstrafe bis zu € 7.500,-, im Wiederholungsfall bis zu € 15.000,-. In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens € 2.000,- zu verhängen. Hinzu kommen bei Verstößen gegen das Verbot der Tierquälerei gegebenenfalls Maßnahmen wie die Abnahme und der Verfall von Tieren und der Ausspruch eines Tierhalteverbots.

Auch Kontrollen sind genau geregelt: In § 35 Abs. 4 Satz 2 TSchG ist insbesondere festgehalten, dass die Behörde die Haltung von Tieren zu kontrollieren hat, wenn in Hinblick auf Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften, deretwegen eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe verhängt worden ist, die Besorgnis weiterer Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften besteht.


**Frage 9:**

Der Vollzug des Tierschutzgesetzes ist Landessache (Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG). Es liegen meinem Ressort keine Zahlen vor, in wie vielen Fällen es in Österreich in den letzten fünf Jahren zu Wiederholungstaten gekommen ist.

**Fragen 10 und 11:**

Eine Haftstrafe ist im Tierschutzgesetz nicht vorgesehen. Jedoch ist Tierquälerei gemäß § 222 Strafgesetzbuch (StGB) auch gerichtlich strafbar. Das StGB fällt in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Justiz. In einer aktuellen Novelle im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, welche bereits vom Nationalrat beschlossen wurde, ist die Erhöhung des Strafrahmens von derzeit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe und der Entfall der Möglichkeit einer Geldstrafe vorgesehen.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Signaturwert	NXaXJyeyWHPRCJelswr7bB/xzsPtAylQKAj3cW0WLo7lfwRsudRUOIJvWS4WhOgHM ZzdvgYde2/+gDdDcOhdmxjHXaTz0PXuXEH9bl6ARD3FpRkclecD7Pqd84DA4zB8Uu hplVWR+ajky+WBbKIZ9I/Ws1aj435pEduTEhcnYiqg=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-20T08:34:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	